



## **Bekanntmachung**

### **der Satzung der Gemeinde Eresing über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“ vom 17.11.2022, ergänzt am 18.01.2023**

Die Gemeinde Eresing erlässt aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) in Verbindung mit Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) folgende Satzung:

#### **§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes**

- (1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 14,3 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Ortsmitte“.
- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan Maßstab 1:2000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist als Anlage 1 beigelegt; dieser ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

#### **§ 2 Sanierungszeitraum**

- (1) Der Sanierungszeitraum für das Sanierungsgebiet wird auf 15 Jahre festgelegt.
- (2) Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden.

#### **§ 3 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

#### **§ 4 Genehmigungspflichten**

- (1) Die Vorschriften des § 144 Abs. 1 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.
- (2) Der § 144 Abs. 2 BauGB findet keine Anwendung.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung am 08.02.2023 und wird damit gemäß § 143 Abs. 1 BauGB rechtsverbindlich.

### Hinweise:

- a) Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 314 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Eresing (Kirchstr. 2, 86922 Eresing) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

- b) Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann in der Verwaltungsgemeinschaft Windach, Von-Pfetten-Füll-Platz 1, 86949 Windach, Rathaus Bauamt Zimmer 3 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Satzung kann auf der Homepage der Gemeinde Eresing [www.eresing.de](http://www.eresing.de) unter Ortsrecht eingesehen werden. Dort erhalten Betroffene und Interessierte weitere Auskünfte.

- Sanierungssatzung Ortsmitte
- Sanierungsziele
- Sanierungsgebiet

Eresing 07.02.2023

Michael Klotz  
1. Bürgermeister  
Gemeinde Eresing